in Gast- und Speisewirthschaften frisches Fleisch, das von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

§ 6. Für die Untersuchung (§ 5) werden Gebühren erhoben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 7. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feil zu halten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke Aurich das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Stadtbezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht im städtischen Schlachthause, sondern in einer andern innerhalb eines Umkreises von 50 km von Aurich belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feil bieten.

§ 9. Die vorstehenden Anordnungen bleiben außer Anwendung für diejenigen Viehgattungen und beziehungsweise für das Fleisch derjenigen Viehgattungen, welche gemäß § 1 dieses Gemeindebeschlusses von dem Schlachtzwange ausgenommen sind.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die durch diesen Gemeindebeschluß getroffenen Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Gebührentarif für das städtische Schlachthaus vom 16. März 1889 und 15. Dezember 1892.

Es sind zu entrichten: a. an Schlachtgebühren für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinen-Untersuchung: 1. für einen Ochsen, einen Bullen, eine Kuh oder ein Rind 4,50 Mk., 2. für ein bis zu sechs Monaten altes Kalb 1,25 Mk., 3. für ein Schaf, Ziege oder Lamm 50 Pfg., 4. für ein Schwein 2,25 Mk., b. an Schaugebühren für das von auswärts eingeführte frische Fleisch: 1. für ein Stück Großvieh 2,50 Mk., 2. für ein Schwein, einschließlich Trichinenschau 1,50 Mk., 2a. für ein bereits auf Trichinen untersuchtes Schwein 50 Pfg., 3. für ein Kalb, Schaf, Ziege 50 Pfg. Die Sätze werden voll bezahlt, wenn mehr als die Hälfte eines Viehes eingebracht wird. Von geringeren Quantitäten wird der halbe Betrag genommen; c. an Wiegegebühren für das Wiegen der lebenden und geschlachteten Thiere, der Häute, Fetttheile u. s. w.: bis zu 50 kg 10 Pfg., über 50 kg von 50 kg 5 Pfg., für Theile des letzteren Gewichts werden 5 Pfg. voll bezahlt. Für das Wiegen sind höchstens 50 Pfg. für ein Stück zu bezahlen; d. an Stallgebühren für das Einstallen von Vieh in die auf dem Schlachthofe befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die zweite und jede folgende Nacht: 1. für ein Großvieh 15 Pfg., 2. für ein Kleinvieh 5 Pfg., 3. für ein Schwein 10 Pfg., e. an Futterkosten für einen Tag oder einen Theil desselben: 1. für ein Großvieh 50 Pfg., 2. für ein Kleinvieh 20 Pfg., 3. für ein Schwein 50 Pfg.

Regulativ, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs und des von außerhalb eingeführten frischen Fleisches vom 13. April 1889.

§ 1. Die Untersuchung behufs Feststellung des Gesundheitszustandes des zum Schlachten bestimmten Viehes und des von außerhalb nach Aurich